



**Änderung des Kantonsratsbeschlusses
betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-
Epidemie (COVID-19-Härtefälle)**

Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission
vom 14. April 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3200.2 - 16524 anlässlich der ausserordentlichen Sitzung vom 14. April 2021 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Aktuelle Übersichten
3. Weitere Informationen zum Härtefallprogramm
4. Eintretensdebatte und Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Antrag

1. Ausgangslage

Am 17. Dezember 2020 hat der Kantonsrat den Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle) beraten und Rahmenkredite von insgesamt 81,1 Millionen Franken genehmigt. Die Referendumsfrist ist am 22. Februar 2021 unbenutzt abgelaufen. Als vorberatende Kommission fungierte die **engere** Stawiko. Dazu verweisen wir auf unsere Berichte und Anträge Nrn. 3161.3 - 16445 und 3161.9 - 16483.

Die vorliegende **Änderung** des Kantonsratsbeschlusses hat der Kantonsrat am 25. März 2021 der **erweiterten** Stawiko zur Beratung überwiesen, zusammen mit der Motion der SP-Fraktion betreffend Härtefallmassnahmen für die Zuger Kulturschaffenden (Vorlage Nr. 3209.1 - 16542), wozu die **erweiterte** Stawiko einen separaten Bericht verfasst hat.

In seinem Bericht Nr. 3200.1 - 16523 informiert der Regierungsrat über den Anpassungsbedarf des Kantonsratsbeschlusses. Er beantragt eine Erhöhung der Rahmenkredite um 68,9 Millionen auf insgesamt 150 Millionen Franken. Aufgrund der bisherigen Aufteilung der Beiträge zwischen Bund und Kantonen kann davon ausgegangen werden, dass der Bund insgesamt mindestens 70 Prozent der Beiträge rückvergütet. Somit belief sich der Kantonsanteil netto auf höchstens 30 Prozent oder maximal 45 Millionen Franken.

Der Regierungsrat beantragt im Weiteren eine Verlängerung der Kompetenznorm bis Ende 2021 für eine allfällige Erhöhung der Rahmenkredite.

2. Aktuelle Übersichten

2.1. Übersicht über die Unterstützung der Wirtschaft durch den Bund

Der Finanzdirektor informierte über die Finanzgefässe, die auf Bundesebene für die Unterstützung der Wirtschaft infolge der negativen Auswirkungen von COVID-19 zur Verfügung stehen:

- Kurzarbeitsentschädigung 16,8 Mrd. Franken
- Corona-Erwerbsersatz 5,3 Mrd. Franken
- Covid-19-Überbrückungskredite 16,6 Mrd. Franken
(1. Welle; davon im Kanton Zug 628 Millionen Franken)
- Härtefallprogramm 10 Mrd. Franken

Bezüglich dem Härtefallprogramm hat das SECO am 13. April 2021 per E-Mail unter anderem Folgendes mitgeteilt:

- Das Bundesparlament hat in der Frühjahrssession 2021 beschlossen, das Budget für die Härtefallmassnahmen auf 10 Milliarden Franken aufzustocken (8,2 Bund, 1,8 Kantone).
- Der Bund wird seinen gesetzlich geregelten Verpflichtungen für Beiträge an Härtefallmassnahmen gegenüber den Kantonen in jedem Fall nachkommen und bei Bedarf erneut beim Parlament eine Aufstockung der Mittel beantragen.
- Aus diesem Grund wurden die Verteilschlüssel zwischen den Kantonen und der Anhang aus der Bundesverordnung gelöscht.

Der erwähnte Verteilschlüssel, wonach Zug 2,4 Prozent der Bundesgelder erhalten hat, gilt also nicht mehr und der Bund zahlt ohne Begrenzung. Der Finanzdirektor informierte, dass der Kanton Zug unter diesen Voraussetzungen kein Risiko eingehe, wenn er der Erhöhung der Rahmenkredite auf 150 Millionen Franken zustimmt und dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, diese Rahmenkredite unter bestimmten Voraussetzungen zu erhöhen.

2.2. Übersicht über das Härtefallprogramm des Kantons

Auf Nachfrage der Stawiko hat der Finanzdirektor folgende Informationen geliefert (Stand 14. April 2021):

Total eingegangene Gesuche: 544
 Gutsprachen: 423
 Ablehnungen: 44
 noch offen: 77

Zugesicherte Härtefallunterstützungen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung

Härtefall	Zug		
	Anzahl unterstützter Unternehmen	Total zugesicherte Beiträge in Franken	Total ausbezahlte Beiträge in Franken
à fonds perdu-Beiträge	422	45'313'680	36'138'705
Darlehen	44	9'257'200	6'315'600
Total	423	54'570'880	42'454'305

Hinweis: Es ist möglich, dass einzelne Unternehmen sowohl à fonds perdu-Beiträge als auch Darlehen erhalten haben.

Durchschnittliche Höhe der zugesicherten à fonds perdu-Beiträge:	107'378 Franken
Durchschnittliche Höhe der zugesicherten Darlehen:	210'391 Franken

Grössenordnung der Auszahlungen (3 Kategorien):

Unter 100'000 Franken	273 Gutsprachen
Über 100'000 bis 500'000 Franken	135 Gutsprachen
Über 500'000 Franken	15 Gutsprachen

Zugesicherte Beiträge/Darlehen nach Branchen

(Berechnung aufgrund der Anzahl Gutsprachen; in Prozenten gerundet)

Gastronomie/Hotels	47,8 %
Fitness/Sport	9,7 %
Eventbranche	9,5 %
Reisebranche	5,7 %
Beratung	3,5 %
Detailhandel	3,1 %
Mode	3,1 %
Taxi- und Limousinenservice	2,8 %
Diverse	14,9 %

Der Finanzdirektor informierte, dass der Kanton Zug mit seinem Härtefallprogramm im interkantonalen Vergleich gut unterwegs sei. Ebenso seien die Rückmeldungen aus Wirtschaft und Gewerbe positiv.

Die Finanzkontrolle wurde beauftragt, einen Zwischenbericht über die Auszahlungen zu erstellen, der der erweiterten Stawiko bei der Beratung des Geschäftsberichts 2020 am 2. Juni 2021 vorliegen wird.

3. Weitere Informationen zum Härtefallprogramm

3.1. Höhe des beantragten Rahmenkredits

Wie erwähnt sind per Mitte April 2021 bereits 54,6 Millionen Franken beansprucht worden. Der Finanzdirektor informierte, dass die beantragte Erhöhung um 68,9 Millionen auf maximal 150 Millionen Franken auf der aktuellen Einschätzung des Finanzbedarfs bis Ende Sommer 2021 beruht. Dies in der Erwartung, dass mit der Durchimpfung der Bevölkerung die Shutdown-Massnahmen des Bundes weitgehend aufgehoben werden können.

Die Stawiko macht darauf aufmerksam, dass keine Beträge mehr ausbezahlt werden können, wenn die aktuelle Höhe der Rahmenkredite von 81,1 Millionen Franken erreicht sein wird, sofern der Kantonsrat der beantragten Erhöhung auf 150 Millionen Franken nicht zustimmen sollte oder solange bei einer Zustimmung durch den Kantonsrat die Referendumsfrist noch nicht unbenutzt abgelaufen ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Bund bei grossen Unternehmen gemäss den Voraussetzungen in der Bundesverordnung bis zu hundert Prozent der Beiträge übernimmt und der Kanton lediglich die Vorfinanzierung sicherstellen muss.

3.2. Anteil à fonds perdu-Beiträge und Darlehen

Ursprünglich war man davon ausgegangen, dass rund 90 Prozent Darlehen ausbezahlt würden und etwa 10 Prozent à fonds perdu-Beiträge. Die Übersicht in Ziffer 2.2 zeigt jedoch, dass das Verhältnis aktuell bei 83 Prozent à fonds perdu-Beiträgen und 17 Prozent Darlehen liegt.

Der Finanzdirektor erläuterte, dass sich die Bedürfnisse der Unternehmen in den letzten Monaten verändert haben, weil die Shutdown-Massnahmen des Bundes immer wieder verlängert worden sind. Während der ersten Welle wurden vorwiegend Darlehen gewährt, um die Liquidität von Unternehmen sicherzustellen. Inzwischen haben behördlich geschlossene Unternehmen einen Anspruch auf Beiträge, also zum Beispiel die Gastronomie, die Eventbranche oder die Fitnesscenter. Der Finanzdirektor betonte, dass sich die Höhe der Beiträge nach den effektiven Fixkosten der Unternehmen richtet, wobei die Grenze bei maximal 20 Prozent des Umsatzes liegt.

Neue Darlehen werden dann gewährt, wenn eine Liquiditätsplanung eine Rückzahlung erwarten lässt.

All diese Aspekte werden bei der Beurteilung der Gesuche berücksichtigt. Es geht weiterhin darum, Konkurse von grundsätzlich überlebensfähigen, oft auch alteingesessenen Zuger Unternehmen zu vermeiden.

Zum Beispiel erhält ein Restaurant-Besitzer vom Bund Erwerbssersatz für sich selber, Kurzarbeitsentschädigung für seine Mitarbeitenden und via Härtefallprogramm Beiträge für die Deckung der Fixkosten (ohne Löhne).

3.3. Ablauf vom Gesuch bis zur Auszahlung

- Die Informationen und das Gesuchsformular (Excel) sind auf der Website des Kantons unter «www.zg.ch/haertefallprogramm» abrufbar. Für Fragen steht eine Helpline zur Verfügung.
- Das ausgefüllte Formular wird mit den notwendigen Unterlagen per E-Mail eingereicht.
- Die Finanzdirektion prüft die Gesuche formell auf Vollständigkeit und Plausibilität.
- Ein externes Treuhandunternehmen prüft die Gesuche materiell und bereitet die Anträge zuhanden der Entscheidungskommission mit einer Empfehlung zum Beschluss vor.
- Die Entscheidungskommission, bestehend aus der Volkswirtschaftsdirektorin, dem Finanzdirektor, dem Leiter des Amts für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Generalsekretär der Finanzdirektion, beurteilt die Gesuche und entscheidet.
- Der Entscheid wird dem Unternehmen per E-Mail mit einer summarischen Begründung zugestellt. Der Entscheid ist endgültig; es besteht kein Rechtsmittel.
- Bei Gutheissungen wird dem Unternehmen ein Vertrag zur Unterschrift zugestellt.
- Sobald der unterzeichnete Vertrag bei der Finanzdirektion eintrifft, nimmt diese die Auszahlung vor.

4. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Stawiko ist mit 12 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

In der Detailberatung wurden folgende Paragraphen besprochen:

Gemäss § 2 Abs. 1 kann der Kanton Zug 15 Millionen Franken ausbezahlen, wenn die vom Bund festgelegten Voraussetzungen bis auf das Kriterium des Umsatzrückgangs vollumfänglich erfüllt sind. An solchen Beiträgen beteiligt sich der Bund nicht. Ein Stawiko-Mitglied stellte die Frage, ob dies unter den aktuell geltenden Voraussetzungen noch nötig sei. Nach Ansicht des Finanzdirektors könnte diese Bestimmung in ganz seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen, je nachdem wie lange die vom Bund angeordneten Massnahmen noch andauern. Diese Bestimmung ermöglicht dem Regierungsrat eine gewisse Flexibilität.

Zu § 3 Abs. 2 wurde die Frage gestellt, wieso die Stawiko vor einer Erhöhung der Rahmenkredite durch den Regierungsrat lediglich angehört werden muss und nicht zustimmen soll.

Im Nachgang zur Sitzung nahm die Finanzdirektion dazu wie folgt Stellung:

- § 3 des Kantonsratsbeschlusses wurde anlässlich der zweiten Lesung im Kantonsrat eingeführt, damit der Regierungsrat rasch und flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen im Sinne von höherer finanzieller Unterstützung auf Bundesebene als Folge von Verlängerungen der einschneidenden Massnahmen reagieren kann. Sinn und Zweck ist die rasche finanzielle Unterstützung des Gewerbes und der Wirtschaft im Kanton Zug. Damit wird eine zeitliche Verzögerung durch zwei Lesungen im Kantonsrat und dem Abwarten der Referendumsfrist verhindert. Unter Wahrung der staatsrechtlichen Kompetenzaufteilung (Hierarchie) hat der Kantonsrat die Befugnis, die Rahmenkredite entsprechend zu erhöhen, bewusst an die Exekutive delegiert.
- Einer kantonsrätlichen Kommission kommt definitionsgemäss keine Entscheidkompetenz zu. Die Stawiko übt gemäss § 18 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die kantonalen Anstalten aus. Allein schon deshalb ist eine Delegation der Entscheidkompetenz des Kantonsrats an die Stawiko ausgeschlossen.
- Durch das Instrument der vorherigen Anhörung der Stawiko wird impliziert, dass der Regierungsrat Hinweise oder Bedenken der angehörten Stawiko in seinen Entscheidprozess aufnehmen wird. Der Regierungsrat ist sich seiner Verantwortung bewusst und übt das ihm zustehende Ermessen pflichtgemäss aus, zumal die vorgängige Anhörung durch die Stawiko keinem Widerrufsrecht im Einzelfall (Veto-Recht) gleichkommt.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist deshalb eine Kompetenzverschiebung an die Stawiko abzulehnen. Sollten Zweifel an der pflichtgemässen Ausübung des Ermessens durch den Regierungsrat bestehen, wäre konsequenterweise die ganze Delegationsnorm aufzuheben. Diesfalls wäre für die Erhöhung von Rahmenkrediten der übliche parlamentarische Weg mit zwei Lesungen im Kantonsrat und dem Abwarten der Referendumsfrist zu beschreiten.

5. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 12 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3200.2 - 16524 zuzustimmen.

6. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko mit 12 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3200.2 - 16524 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 14. April 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer